

Verhaltenskodex zur Prävention von Beziehungsmisbrauch und sexueller Gewalt

Im Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Münster e.V. arbeiten haupt- und ehrenamtliche Menschen, deren Interesse die Förderung und das Wohlergehen von Kindern ist. Die von uns betreuten und beratenen Mädchen und Jungen vertrauen darauf, dass bei uns immer jemand da ist, der dafür sorgt, dass ihnen nichts passiert. Die Eltern vertrauen darauf, dass ihre Kinder bei uns sicher vor allen Gefahren sind.

Leider wissen wir aber auch, dass Menschen mit sexuellen Interessen an Kindern Möglichkeiten suchen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Um mit Mädchen und Jungen in Kontakt zu kommen, ist es für diese Menschen naheliegend, die Lebens- und auch Schonräume von Kindern aufzusuchen.

So suchen sie auch gezielt haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeitsfelder, bei denen sie Kontakt zu Kindern aufbauen können. Das Ziel derartiger Kontaktaufnahmen besteht darin, diese Beziehungen für die eigenen fehlgeleiteten Bedürfnisse zu nutzen und die Kinder und Jugendlichen grenzüberschreitend bis hin zu sexuellen Übergriffen auszunutzen.

Jeder Beziehungsmisbrauch, insbesondere durch sexuelle Übergriffe, ist für die uns anvertrauten Kinder in höchstem Maße schädlich. Transparente Strukturen und die Thematisierung von Grenzüberschreitungen sind der beste Schutz, missbräuchliches Verhalten in Institutionen wie hier in unserem Orts-/Kreisverband zu verhindern.

Deshalb wurde dieser Verhaltenskodex entwickelt. Private Treffen, d.h. Verabredungen außerhalb der Tätigkeit für den Kinderschutzbund mit betreuten Kindern sind untersagt. Private Sorgen und Probleme sowie Probleme mit anderen Mitarbeiter/innen dürfen mit Kindern nicht thematisiert werden, da dies bereits einen Beziehungsmisbrauch darstellt.

Es ist in der Regel auch nicht gestattet, einzelne Kinder zu beschenken oder anderweitig zu begünstigen. Die Kinder können so in das Gefühl der Schuldigkeit gebracht werden. Dies ist eine gängige Strategie von Tätern, um Kinder für ihre Bedürfnisse gefügig zu machen. Mögliche Ausnahmen von dieser Regel sind entweder mit der/dem Geschäftsführung/Koordinatorin/Team/Vorstand der jeweiligen Einrichtung abzusprechen. In der Kontakt- und Beziehungsgestaltung ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter/innen eine grenzen- akzeptierende Haltung einnehmen und keine Beziehung entwickeln, die andere Personen ausschließt.

Eine Grenzen akzeptierende Haltung in Beratung und Betreuung beachtet insbesondere die Freiwilligkeit der Preisgabe von Erfahrungen, Gedanken und Gefühlen der Mädchen und Jungen. Grundsätzlich ist eine auf der Beschreibung des jeweiligen Aufgabenfeldes gründende Distanz zu wahren.

Die individuelle Beziehungsgestaltung muss regelmäßig im Team, in der Supervision oder im Fachaustausch besprochen und reflektiert werden. Dazu gehört es auch, Handlungen von Kollegen und Kolleginnen zu thematisieren, die außerhalb dieses Verhaltenskodexes liegen. Auch sind Situationen anzusprechen, in denen der/die Mitarbeiter/in Irritationen (emotionale oder/und verhaltensmäßige) im Kontakt mit einzelnen Kinder oder Jugendlichen erlebt hat und/oder Situationen, in denen Mädchen und Jungen jegliche Form sexualisierten Kontakts angeboten haben.

Insbesondere sind jeglicher sexueller Kontakt und jegliche sexuelle Gewalt zwischen Mitarbeiter/innen und allen von diesen im DKSB Ortsverband Münster betreuten und beratenen Mädchen und Jungen untersagt. Als sexuelle Gewalt ist laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu verstehen: „Sexuelle Gewalt ist immer dann gegeben, wenn Erwachsene oder Jugendliche Mädchen oder Jungen dazu benutzen, ihre Bedürfnisse durch sexualisierte Handlungen durchzusetzen.“

Deshalb sind Mitarbeiter/innen verpflichtet, den Vorstand im Falle des eigenen Verstoßes gegen diesen Kodex oder im Falle des Verstoßes durch eine andere Mitarbeiterin/einen anderen Mitarbeiter unverzüglich zu unterrichten.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine grobe Pflichtverletzung dar, die für den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Münster e. V. nicht hinnehmbar ist. Verstöße können daher – insbesondere bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern – auch ohne vorherige Abmahnung, nicht jedoch ohne vorherige Anhörung der/des Betroffenen, zur fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses (bei Hauptberuflichen und Honorarkräften) bzw. zur sofortigen Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit führen. Vorfälle, die Straftatbestände erfüllen, wird der Vorstand den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige bringen.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung des DKSB OV Münster am 10.6.2016